



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01294**
Datum: 07.10.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Bernhard Bönisch
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.10.2015	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	03.12.2015	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	16.12.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Veröffentlichung von beabsichtigten mobilen Geschwindigkeitsmessungen im Stadtgebiet**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, wöchentlich über beabsichtigte mobile Mess-Standorte für Geschwindigkeitskontrollen zu informieren.

Im Rahmen der Information soll auch auf Verkehrshemmnisse im Stadtgebiet hingewiesen werden.

Beispielhaft: Baustellen
Umleitungen
Einschränkungen durch Veranstaltungen
Ereignisse wie z.B. Ende/Anfang der Schulzeit

gez. Bernhard Bönisch
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Erfahrungen aus anderen Städten haben gezeigt, dass Ankündigungen von Geschwindigkeitsmessungen zur verstärkten Einhaltung bestehender Höchstgeschwindigkeiten beitragen und damit die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer erhöhen.

Damit dann nicht in anderen Stadtteilen zu schnell gefahren wird, sollen auch weiterhin unangekündigte mobile Geschwindigkeitskontrollen stattfinden.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

22. Oktober 2015

Sitzung des Stadtrates am 28.10.2015

**Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Veröffentlichung von beabsichtigten mobilen
Geschwindigkeitsmessungen im Stadtgebiet**

Vorlage: VI/2015/01294

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Antrag beinhaltet einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters. Gemäß § 66 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erledigt der Hauptverwaltungsbeamte die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten (§ 3 Straßenverkehrs-Ordnung - StVO) und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen (§ 37 StVO) sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) obliegt der Stadt Halle (Saale) gemäß § 16 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) und § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO OWi) im übertragenen Wirkungskreis.

Mit dem Antrag wird die Verwaltung aufgefordert, wöchentlich über beabsichtigte mobile Messstandorte für Geschwindigkeitsmessungen zu informieren. Unabhängig davon, dass die Verwaltung nicht verpflichtet werden kann, über die – neben der durch die Stadt selbst – auch durch die Polizei im Stadtgebiet beabsichtigten Geschwindigkeitsmessungen zu informieren, betrifft der Antrag die Ausführung von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und greift daher in das in § 66 Abs. 4 KVG LSA normierte Recht des Oberbürgermeisters ein.

Dem Stadtrat kommt daher keine Kompetenz zu, die Verwaltung durch Beschlussfassung über den Antrag der CDU/FDP-Fraktion zu beauftragen, bei der Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises bestimmte Verfahrensschritte – wie Informationspflichten – einzuhalten. Derartige Anträge gehen – wie das Landesverwaltungsamt bereits mehrfach festgestellt hat – über das der Vertretung insoweit zustehende Unterrichts- und Akteneinsichtsrecht hinaus und sind unzulässig.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister